

dann davon unterschiedslos an jeden, der kommt, soviel verkauft, als dieser haben will. Simonie wird man dieses Verfahren sicher nicht nennen können, weil der Preiszuschlag zu den Selbstkosten nicht wegen der Weihe, sondern für die Mühen der Besorgung und Austeilung vorgenommen wird. Aber besteht nicht das begründete Bedenken, daß durch den Verkauf die Weihe verloren geht nach can. 1305, § 1, n. 2?

Der Cod. jur. can. handelt in den Kanones 1147, 1148 und 1150 von den „consecrationes“ und „benedictiones“; letztere können sein: constitutiae oder invocatiae. Unter *Konsekration* oder Weihung versteht man den kirchlichen Ritus, der eine Person oder Sache unter Ölsalbung unwiderruflich in den Dienst Gottes oder der Kirche stellt. Die *Segnung konstitutiver Art* erhebt das Segensobjekt in einen dauernd heiligen Stand (Personen) oder Zustand (Kultgegenstände), während die *Segnung invokativer Art* die Vermittlung einer göttlichen Wohltat beim aktuellen Gebrauche des benedizierten Gegenstandes bezieht (Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch⁵, S. 435 f.). — Die Segnung des Weines am Johannestag und von Weihrauch an der Vigil von Epiphanie ist nur eine *benedictio invocativa*; der so benedizierte Gegenstand bleibt in der profanen Ordnung, wird nicht eine *res sacra*. Daß der Verkauf derart benedizierter Gegenstände nicht Simonie ist, und zwar trotz des Preiszuschlages, hebt die Anfrage selbst hervor. Der can. 1305, § 1, n. 2: „*Sacra supellex benedicta aut consecrata benedictionem aut consecrationem omittit: Si . . . publica venditioni exposita fuerit*“ kann hier nicht angewendet werden, da es sich ja nicht um Kultgeräte handelt, die durch die Konsekration oder Benediktion *res sacrae* geworden sind, sondern um Gegenstände, die trotz der Segnung *res profanae* geblieben sind. Auch die Benediktionsformulare des Weines und des Weihrauches geben als Zweck den Schutz des Leibes und der Seele beim Gebrauche der gesegneten Gegenstände an, sprechen aber nicht von einer Heiligung des Gegenstandes.

Graz.

J. Köck.

(Breviergebet.) Ein Missionär (Priester) ist gewohnt, täglich zwischen 2 bis 3 Uhr p. m. zu antizipieren. Nun erkrankt er öfters vormittags zwischen 8 bis 10 Uhr an Malaria (40°); zwischen 3 bis 5 Uhr bessert sich sein Zustand; die Horen aber richtig zu persolvieren — falls er sie nicht schon vor 8 Uhr absolviert hat, ist er kaum fähig. Da sagt ihm ein Mitbruder: „*Beten Sie heute, was Sie können, und morgen beginnen Sie Ihrer Gewohnheit nach mit der Prim*“; und er bemerkt zur Begründung dieser seiner Entscheidung: Der kränkliche Pater müßte sonst, um wieder in sein Geleis zu kommen, eineinhalb *Officia* am fieberfreien Tag beten. Ist diese Entscheidung richtig?

Can. 135 des Cod. jur. can. bestimmt: „*Clerici in maioribus ordinibus constituti . . . tenentur obligatione quotidie horas canonicas integre recitandi . . .*“ Die Zeit, innerhalb welcher das Tagesoffizium gebetet werden muß, erstreckt sich von einer Mitternacht bis zur folgenden Mitternacht: innerhalb dieser Zeit muß das Offizium, das ein onus diei affixum ist, vollständig gebetet werden. Der Missionär ist, wenn er das Auftreten der Krankheit vorausweiß, verpflichtet, das Tagesoffizium vorher zu absolvieren, soweit ihn nicht andere unaufschiebbare Pflichten daran hindern. Hat er das Auftreten der Krankheit nicht vorausgesehen und bis dahin das Offizium nicht vollendet, so ist er am betreffenden Tage, da ihn die Krankheit zur richtigen Persolvierung unfähig macht, vom Beten der noch nicht verrichteten Teile des Offiziums entbunden. Von der Pflicht, das Brevier zu beten, entbinden die impossibilitas (physica vel moralis), caritas et dispensatio. — Da die Antizipation von Matutin und Laudes nicht Pflicht, sondern bloß ein Privileg ist, muß der Missionär am folgenden fieberfreien Tag selbstverständlich mit der Matutin — nicht wie ein Mithbruder ihm sagt, gewohnheitsmäßig mit der Prim — beginnen. Daß er an diesem Tag, wenn er nach Vollendung des Tagesoffiziums auch antizipieren will, eineinhalb Offizium zu beten hat, muß er auf sich nehmen (vgl. Lehmkuhl, *Theologia Moralis*¹⁴, II, n. 795).

Graz.

J. Köck.

(Von der gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Gewalt der Ordensoberinnen und ihrer Assistentinnen.) I. Die Novizin Titia hatte während ihres Noviziates manche Schwierigkeiten mit ihrer Novizenmeisterin, der Schwester Caja. Zu einer Entlassung aber kam es nicht, da die Generaloberin und ihre Assistentinnen auch die Eigenheiten der Schwester Caja kannten, und manche der von Titia bei der Generaloberin gegen die Person der Novizenmeisterin vorgebrachten Klagen als nicht ganz unbegründet ansahen. Titia legte also nach der in der Kongregation (päpstlichen Rechts) geltenden Gewohnheit nach der Formel „*Solange ich in der Versammlung der Schwestern sein werde*“ die Profess ab. Nach einer Reihe von Jahren traf es sich, daß die Schwester Titia in ein Haus versetzt wurde, in dem die Schwester Caja inzwischen Oberin geworden war. Leider tauchten auch bald die alten Schwierigkeiten wieder auf und jetzt brachte die Schwester Caja, die von der neuen Generaloberin als Ersatz für eine verstorbene Ratsfrau zur Assistentin ernannt worden war, die Angelegenheit vor die Generaloberin und schlug vor, sie möge die Schwester Titia wegen der an ihrer Person und ihren Amtshandlungen einzelnen Schwestern gegenüber geübten Kritik und des ihr dadurch zugefügten Unrechts sobald als möglich entlassen. Zugleich teilte sie ihr